



Gebührenreglement zur Bau- und Nutzungsordnung (BNO)

gemäss § 20 Abs. 2 lit. i des Gemeindegesetzes

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2014

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Christoph Koch

Roger Wernli

Grundsatz, Behand-
lungsgebühren

§ 1

¹ Entscheide in Bausachen sind gebührenpflichtig. Die Gebühren setzen sich aus dem Aufwand der Verwaltung sowie den Kosten der externen Fachleute (u.a. externe Bauverwaltung) zusammen und werden der Bauherrschaft in Rechnung gestellt.

² Die Verwaltungskosten der Gemeinde betragen für:

a) Voranfragen

Die Gebühr wird entsprechend der Beanspruchung der Behörde festgesetzt.

b) Vorentscheide nach § 62 BauG

Die Gebühr wird entsprechend der Beanspruchung der Behörde im Rahmen des Gebührenansatzes für bewilligte Baugesuche festgesetzt.

c) Bewilligte Baugesuche

I. Fr. 0.70

pro m³ Bauvolumen nach SIA-Norm, mindestens Fr. 200.00

II. Kleinbauten und geringfügige Um-, An- und Aufbauten:

Fr. 50.00 bis 100.00 ohne öffentliche Ausschreibung

Fr. 100.00 bis 200.00 mit öffentlicher Ausschreibung

d) Abgelehnte und zurückgezogene Baugesuche

Nach Aufwand der Behörde im Rahmen des Gebührensatzes für bewilligte Baugesuche.

³ Die Kosten für externe Fachleute (u.a. externe Bauverwaltung) werden separat verrechnet.

⁴ Die Gebühren sind geschuldet, auch wenn von den erteilten Bewilligungen kein Gebrauch gemacht wird.

§ 2

Besonderer Aufwand

Entstehen wegen Einreichung mangelhafter Baugesuche oder Planänderungen Mehrarbeiten oder werden durch Nichtbefolgung der Bau- und Nutzungsordnung, von den Vorschriften des übergeordneten Rechtes oder von erteilten Baubewilligungen ausserordentliche Aufwendungen, Besichtigungen, Kontrollen etc. notwendig, so sind die Kosten in jedem Fall zu ersetzen.

<i>Zusätzliche Kosten</i>	<p>§ 3</p> <p>¹ Die Kosten für Publikation, Profil- und Baukontrollen gemäss § 58 BauV sowie die Kosten für Gutachten, spezielle Beaufsichtigungen, Messungen und Kontrollen in den Bereichen, Brand-, Lärm-, Schall-, Wärme-, Zivilschutz und dergleichen, Beizug von Fachleuten sowie für den Aufwand im Zusammenhang mit dem Vollzug von Natur- und Umweltschutz etc. sind durch den Verursacher zu ersetzen.</p> <p>² Die Erschliessungsbeiträge, Anschluss- und Benützungsgebühren an die Abwasseranlagen, Wasserversorgung etc. richten sich nach den speziellen Reglementen.</p>
<i>Benützung von öffentlichem Grund und Boden</i>	<p>§ 4</p> <p>¹ Für die Benützung von öffentlichem Grund und Boden während der Bauzeit (Aufstellung von Gerüsten, Deponien, Bauschutt, Baracken etc.) sowie auch für Grabenaufbrüche wird für die Fläche, welche dem Fussgänger- und Fahrzeugverkehr entzogen wird, eine Gebühr von Fr. 3.00 pro m² und Monat erhoben. Angebrochene Monate werden als ganze berechnet.</p> <p>² Wiederherstellungsarbeiten (Reinigung, allfällige Reparaturen) gehen auf Kosten des Verursachers.</p>
<i>Kostenvorschüsse, Akontozahlungen, Bankgarantie</i>	<p>§ 5</p> <p>Der Gemeinderat ist berechtigt, Kostenvorschüsse, Akontozahlungen oder Bankgarantien zu verlangen. Geleistete Kostenvorschüsse oder Akontozahlungen werden nicht verzinst.</p>
<i>Fälligkeit, Schuldner</i>	<p>§ 6</p> <p>¹ Gebühren und Kosten werden 30 Tage nach Rechtskraft des Gebühren-/Kostenentscheides zur Zahlung fällig.</p> <p>² Schuldner ist der Baugesuchssteller, respektive der Verursacher.</p> <p>³ Nach Ablauf der Zahlungspflicht ist ein Verzugszins von 5 % geschuldet.</p>
<i>Inkrafttreten, Anwendung auf hängige Baugesuche</i>	<p>§ 7</p> <p>Das Gebührenreglement tritt am 1. Januar 2015 in Kraft und ist auf alle im Zeitpunkt seines Inkrafttretens hängige Baugesuche anwendbar.</p>
<i>Aufhebung bisherigen Rechts</i>	<p>§ 8</p> <p>Durch dieses Reglement werden aufgehoben:</p> <ul style="list-style-type: none">• Gebührenreglement zur Bau- und Nutzungsordnung vom 12. März 1999